

## I. Allgemeines

1. Verträge kommen lediglich aufgrund einer schriftlichen Auftragsbestätigung zustande. Diese Verkaufs- und Lieferbedingungen sind Bestandteil aller unserer Angebote und Verträge, auch in laufender und künftiger Geschäftsverbindung. Entgegenstehenden Geschäftsbedingungen wird hiermit ausdrücklich widersprochen. Sie werden auch dann nicht anerkannt, wenn wir Ihnen nicht nochmals bei Eingang bei uns ausdrücklich widersprechen. Abweichende Vereinbarungen und Geschäftsbedingungen sind nur verbindlich, wenn sie von uns schriftlich bestätigt werden.

2. Die Preise gelten netto ab Werk und schließen Verpackung, Transport, Versicherung und Montage nicht ein. Andere Vereinbarungen müssen von uns schriftlich bestätigt werden. Eine Änderung der Preise bleibt uns in dem Umfang vorbehalten, in dem sich die Löhne und Materialpreise nach Bestätigung des Auftrages durch uns ändern oder in dem infolge einer vom Besteller gewünschten und mit ihm abgestimmten Änderung des Liefergegenstandes Mehrkosten entstehen.

## II. Zahlungsbedingungen

1. Kommt der Besteller mit der Bezahlung einer fälligen Forderung von uns - gleich aus welchem Rechtsgrund - in Verzug, werden unsere sämtlichen Forderungen gegenüber dem Besteller fällig. Stundungen oder sonstige Zahlungsaufschübe (auch im Fall der Annahme von Wechseln) enden. Sämtliche Warenlieferungen werden eingestellt.

2. Eine Aufrechnung ist dem Besteller nur mit unbestrittenen und/oder rechtskräftig festgestellten Forderungen möglich. Der Besteller kann ein Zurückbehaltungsrecht, das nicht auf dem selben Vertragsverhältnis beruht, in keinem Fall geltend machen. Soweit das Zurückbehaltungsrecht auf demselben Vertragsverhältnis beruht, ist die Geltendmachung im gesetzlich zulässigen Umfang ausgeschlossen.

3. Eine fällige Forderung ist vom Besteller mit 2% über dem jeweiligen Diskontsatz der Deutschen Bundesbank zu verzinsen. Das gilt auch für die Zeit einer Stundung. Gerät der Besteller in Verzug, behalten wir uns vor, einen weitergehenden Verzugsschaden geltend zu machen.

## III. Eigentumsvorbehalt

1. Wir behalten uns das Eigentum an den von uns gelieferten Gegenständen (Vorbehaltsware) bis zur Bezahlung sämtlicher - auch künftiger - Forderungen aus unserer Geschäftsverbindung mit dem Besteller vor.

2. Wird die Vorbehaltsware mit anderen, uns nicht gehörenden Sachen dergestalt verbunden, daß sie wesentlicher Bestandteil einer neuen Sache wird, so werden wir Miteigentümer der neuen Sache. Geht bei der Verbindung unser Eigentum nach § 947 Abs. 2 BGB unter, so räumt der Besteller uns hiermit Miteigentum an der neuen Sache ein. Er wird die Sache für uns kostenlos verwahren. Unser Miteigentumsanteil bestimmt sich in beiden Fällen nach dem im Zeitpunkt der Verbindung bestehenden Verhältnis des Wertes der Vorbehaltsware zum Wert der anderen miteinander verbundenen Sachen.

3. Der Besteller wird bei einer Verarbeitung oder Umbildung der Vorbehaltsware zu einer neuen Sache für uns als Hersteller im Sinne des § 950 BGB tätig. Von dem auf diese Weise erworbenen Eigentum an der neuen Sache übertragen wir hiermit auf den Besteller Miteigentum und heben insoweit das Verwahrungsverhältnis auf. Der Miteigentumsanteil des Bestellers bestimmt sich nach dem Verhältnis, in dem der Wert der Vorbehaltsware zum Wert der neuen Sache nach der Verarbeitung oder Umbildung steht.

4. Soweit wir bei der Erbringung unserer Leistung Sachen be- oder verarbeiten, die im Eigentum des Bestellers stehen, erwerben wir hieran Miteigentum. Unser Miteigentumsanteil bestimmt sich nach dem Verhältnis des Wertes der im Eigentum des Bestellers stehenden Sachen zum Wert der von uns vorgenommenen Be- oder Verarbeitung.

5. Erwerben wir durch Verarbeitung nach § 950 BGB Eigentum an der von uns be- oder verarbeiteten Sache, sind wir verpflichtet auf denjenigen, der hierdurch einen Rechtsverlust erleidet, Miteigentum zu übertragen. Der Miteigentumsanteil bestimmt sich nach dem Verhältnis des Wertes der be- oder verarbeiteten Sache zum Wert der von uns vorgenommenen Be- oder Verarbeitung.

6. Zu einer Veräußerung der Vorbehaltsware, der neuen unter Verwendung der Vorbehaltsware entstandenen Sachen oder der von uns be- oder verarbeiteten Sachen ist der Besteller nur nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen berechtigt:

Der Besteller hat das uns zustehende Eigentum oder Miteigentum gegenüber seinem Abnehmer bis zur Bezahlung sämtlicher Forderungen des Bestellers aus der Geschäftsverbindung mit dem Abnehmer aufrechtzuerhalten. Ferner tritt der Besteller hiermit alle aus der Veräußerung für ihn erwachsenden Forderungen nach folgender Maßgabe an uns ab:

Steht uns das Alleineigentum an der veräußerten Ware zu, wird die Forderung in voller Höhe an uns abgetreten. Im übrigen wird der Teil der Forderung an uns abgetreten, der unserem Miteigentumsanteil an der veräußerten Ware entspricht. Der Besteller ist bis auf Widerruf ermächtigt, die abgetretenen Forderungen in eigenem Namen einzuziehen.

7. An allen vom Besteller übergebenen Rohmaterialien jeder Art und den für ihn eingelagerten Waren wird mit der Übergabe oder spätestens zu dem Zeitpunkt ein Pfandrecht sowie ein Zurückbehaltungsrecht bestellt, zu dem mit der vollständigen Bezahlung der Ware durch den Besteller nach ordnungsgemäßen kaufmännischen Gepflogenheiten gerechnet werden kann. Bestehen an der Vorbehaltsware bzw. an der mit einem Pfandrecht gemäß vorstehendem Satz 1 belasteten Ware Urheber- bzw. Nutzungsrechte des Bestellers, so werden uns die Verwertungsrechte für den Fall, daß eine Verwertung durch uns erfolgen muß, insoweit übertragen, als es für die Verwertung erforderlich ist.

## IV. Verpackung

Kisten, Verladechlitzen und dergleichen werden zum Selbstkostenpreis berechnet.

## V. Versand

1. Der Versand erfolgt ab unserem Werk oder Lager auf Gefahr des Bestellers. Dies gilt auch dann, wenn frachtfreie Lieferung vereinbart worden ist. Wir versichern, falls uns keine gegenteilige Anweisung gegeben wird, alle Sendungen im Interesse des Empfängers gegen Verlust und Bruchschaden zu versichern und berechnen dafür unsere Auslagen.

2. Wird der Versand aus einem Grunde verzögert, den der Besteller zu vertreten hat, geht am Tage der Versandbereitschaft die Gefahr auf den Besteller über.

## VI. Montage

1. Auf Wunsch wird zur Aufstellung, der Inbetriebsetzung sowie zum Anlernen des Personals einer unserer Techniker gegen Berechnung der jeweils geltenden Tagessätzen und Erstattung der Fahrgelder (im Inland 2., im Ausland 1. Klasse Schnellzug) sowie gegen Erstattung der Verpflegungskosten zur Verfügung gestellt. Benötigte Fachkräfte und Geräte sind dem Techniker zur Verfügung zu stellen. Für Wartezeiten, die durch ungenügende Vorbereitung entstehen, behalten wir uns vor, höhere Sätze in Anwendung zu bringen.

## VII. Lieferung

1. Der Lieferungsumfang ergibt sich ausschließlich aus dem Inhalt unserer Auftragsbestätigung. Soweit dort nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart ist, sind Druckfarben und Farbschemie nicht vom Lieferungsumfang einer Tampprint-Druckmaschine erfaßt.

2. Liefertermine und Lieferfristen gelten vorbehaltlich unvorhergesehener Hindernisse, die außerhalb unseres Willens oder des Willens unserer Unterprioritäten liegen, wie z.B. Streik, Vertriebsstörung, Schwierigkeiten in der Beschaffung des Materials, Störungen im Transportwesen sowie das Fehlen

behördlicher oder sonstiger für die Ausführung der Lieferung erforderlichen Genehmigungen Dritter und ähnliche Ereignisse. Während der Zeit, in der eines dieser Ereignisse einwirkt, sowie während einer angemessenen Frist nach dem Ende der Einwirkung können wir weder in Verzug geraten noch uns im Verzug befinden.

3. Ist eine Lieferfrist vereinbart, so beginnt sie an dem Tag zu laufen, an dem zwischen dem Besteller und uns schriftlich Übereinstimmung über alle Einzelheiten der Ausführung und der Bedingungen des Vertrages vorliegt.

4. Liefertermine und Lieferfristen sind nur einzuhalten, wenn der Besteller seine Mitwirkungspflicht rechtzeitig erfüllt, d.h. wenn die für die Ausführung der Bestellung erforderlichen Unterlagen und Angaben rechtzeitig bei uns eingehen und wenn der Besteller seine übrigen Pflichten vertragsgemäß erfüllt. Werden diese Voraussetzungen nicht rechtzeitig erfüllt oder veranlaßt der Besteller Änderungen des Liefergegenstandes, so werden die Liefertermine und -fristen angemessen verschoben bzw. verlängert.

5. Wir sind in zumutbarem Umfang zu Teillieferungen berechtigt.

6. Geraten wir mit der Erbringung unserer Leistung in Verzug, so hat der Besteller folgende Rechte:

a. Wir haften nur für den Schaden, mit dessen Eintreten in Folge des Verzugs nach dem gewöhnlichen Verlauf der Dinge gerechnet werden konnte. Bei Schadensverursachung in Folge leichter Fahrlässigkeit wird die Höhe des Schadensersatzes auf 2 % des Wertes des Liefergegenstandes für jeden Tag des Verzugs, insgesamt jedoch nicht mehr als bis zur Höhe des Wertes, mit dem wir uns im Verzug befinden, beschränkt.

b. Der Besteller kann uns eine angemessene Nachfrist setzen. Nach dem Ablauf dieser Frist kann der Besteller vom Vertrag zurücktreten. Verlangt der Besteller Schadensersatz wegen Nichterfüllung, so haften wir nur für denjenigen Schaden, mit dessen Eintritt nach dem gewöhnlichen Verlauf der Dinge gerechnet werden konnte. In Fällen der leichten Fahrlässigkeit ist die Höhe des Schadensersatzes begrenzt auf den Wert des Liefergegenstandes.

c. Erfordert die Herstellung des Vertragsgegenstandes bei uns eine neue Konstruktion oder Sonderausführung, so wird der Besteller hierauf schriftlich hingewiesen; in diesem Fall wird der Vertrag unter der aufschiebenden Bedingung geschlossen, daß uns die Herstellung bei wirtschaftlich angemessenen Kosten technisch möglich ist. Tritt diese Bedingung nicht ein, so sind Ersatzansprüche des Bestellers - gleich welcher Art - ausgeschlossen. Zum TAMPOPRINT-Verfahren gehörende Teile, insbesondere Drucktampons, dürfen nicht an Konkurrenzmaschinen verwendet werden. Der Besteller haftet in vollem Umfang für Schäden, die aus der Verletzung dieser Verpflichtung entstehen.

## VIII. Werkzeuge, Modelle

Die zur Ausführung von Aufträgen notwendigen Werkzeuge, Modelle usw. bleiben unser Eigentum, auch wenn sie nach Angaben des Bestellers angefertigt worden sind und auch wenn zu ihrer Anfertigung die entstandenen Kosten ganz oder teilweise vergütet worden sind.

## IX. Schutzrechte, Patente

Wir sind nicht zur Prüfung verpflichtet, ob durch die Herstellung und/oder den Gebrauch des Liefergegenstandes insoweit, als er von unserem Standardprogramm abweicht und auf spezifischen Wünschen des Bestellers beruht, irgendwelche Patent- oder sonstige Schutzrechte Dritter verletzt werden. Der Besteller ist verpflichtet, uns von etwaigen Schadensersatzansprüchen Dritter freizustellen.

## X. Ausfallmuster

Werden von uns Ausfallmuster mit der Aufforderung zur Überprüfung zur Verfügung gestellt, so gilt die Beschaffenheit der durch den Vertragsgegenstand erbrachten Leistung als gebilligt, sofern der Besteller nicht binnen 14 Tagen schriftlich Beanstandungen geltend macht.

## XI. Gewährleistungsansprüche

1. Die Gewährleistungsrechte des Bestellers setzen voraus, daß dieser seinen nach §§ 377, 378 HGB geschuldeten Untersuchungs- und Rügeobliegenheiten ordnungsgemäß nachgekommen ist.

2. Soweit ein von uns zu vertretender Mangel der Kaufsache vorliegt, sind wir nach unserer Wahl zur Mangelbeseitigung/Nachbesserung oder zur Ersatzlieferung berechtigt. Im Falle der Mangelbeseitigung/Nachbesserung sind wir verpflichtet, alle zum Zweck der Mangelbeseitigung/Nachbesserung erforderlichen Aufwendungen, insbesondere Transport-, Wege-, Arbeits- und Materialkosten zu tragen, soweit sich diese nicht dadurch erhöhen, daß die Kaufsache nach einem anderen Ort als dem Erfüllungsort verbracht wurde.

3. Die gelieferten Maschinen sind auf Einschichtbetrieb ausgelegt. Die Verjährungsfrist verkürzt sich auf 3 Monate, gerechnet ab Gefahrenübergang, wenn die Maschine im Mehrschichtbetrieb eingesetzt wird.

4. Sind wir zur Mangelbeseitigung/Nachbesserung oder Ersatzlieferung nicht bereit oder nicht in der Lage, insbesondere verzögert sich diese über angemessene Fristen hinaus aus Gründen, die wir zu vertreten haben oder schlägt in sonstiger Weise die Mangelbeseitigung/Nachbesserung oder Ersatzlieferung fehl, so ist der Besteller nach seiner Wahl berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten oder eine entsprechende Minderung des Kaufpreises zu verlangen.

5. Die Zurückhaltung von Zahlungen oder die Aufrechnung wegen etwaiger von uns bestrittener Gegenansprüche der Bestellers sind nicht statthaft.

6. Soweit sich nachstehend nichts anderes ergibt, sind weitergehende Ansprüche des Bestellers - gleich aus welchen Rechtsgründen - ausgeschlossen. Wir haften deshalb nicht für Schäden, die nicht am Liefergegenstand selbst entstanden sind; insbesondere haften wir nicht für den entgangenen Gewinn oder sonstige Vermögensschäden des Bestellers.

7. Vorstehende Haftungsfreizeichnung gilt nicht, soweit die Schadensursache auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit beruht. Sie gilt ferner dann nicht, wenn der Besteller wegen des Fehlens einer zugesicherten Eigenschaft Schadensersatz wegen Nichterfüllung gemäß den §§ 463, 480 Abs. 2 BGB geltend macht. Eine zugesicherte Eigenschaft in diesem Sinne liegt nur dann vor, wenn wir

Ausfallmuster zur Verfügung gestellt haben oder wenn wir ausdrücklich das Vorliegen einer bestimmten Eigenschaft des Liefergegenstandes garantieren und wir damit erkennbar das Risiko für die sich aus dem Nichtvorhandensein dieser Eigenschaft ergebenden Folgen übernehmen wollen. Das ist nicht schon dann anzunehmen, wenn in den Bedingungen des Vertrages der Liefergegenstand beschrieben oder gekennzeichnet oder wenn hinsichtlich bestimmter Umstände die Vertragsgemäßheit unserer Lieferung oder Leistung bestätigt wird.

8. Sofern wir fahrlässig eine vertragswesentliche Pflicht verletzen, ist unsere Ersatzpflicht für Sach- oder Personenschäden auf die Ersatzleistung unserer Produkthaftpflicht-Versicherung beschränkt.

9. Die Gewährleistungsfrist beträgt 6 Monate, gerechnet ab Gefahrenübergang. Diese Frist ist eine Verjährungsfrist und gilt auch für Ansprüche auf Ersatz von Mangelfolgeschäden, soweit keine Ansprüche aus unerlaubter Handlung geltend gemacht werden.

## XII. Schlußbestimmungen

1. Erfüllungsort und Gerichtsstand für sämtliche sich zwischen den Parteien aus dem Vertragsverhältnis ergebenden Streitigkeiten ist, soweit der Besteller Vollkaufmann, juristische Person des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtlichen Sondervermögens ist, Hauptsitz des Lieferanten.

2. Für das Vertragsverhältnis gilt ausschließlich das Recht der Bundesrepublik Deutschland. Die Anwendung der einheitlichen Kaufgesetze im Haager Kaufrechtsübereinkommen sowie des Übereinkommens der Vereinten Nationen vom 11. April 1980 über Verträge über den internationalen Warenkauf sind ausgeschlossen.